Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1931 | Nr. 7

Inhalt:

(Nr. 13576.) Verordnung über Aufhebung des Arbeitsgerichts Remscheid-Lennep und Bildung von Kammern bei den Arbeitsgerichten Bochum, Dortmund und Essen. Vom 13. März 1931.

Auf Grund der §§ 14 und 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Arbeitsgericht Remscheid-Lennep wird aufgehoben. Sein Bezirk wird dem Arbeitsgerichte Remscheid zugelegt mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirkes Wuppertal-Ronsdorf, der dem Arbeitsgerichte Wuppertal-Barmen zugeteilt wird.

§ 2.

Bei den Arbeitsgerichten Bochum, Dortmund und Essen werden je zwei weitere Kammern für Arbeiter gebildet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1931 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1931.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
Schreiber.

(Nr. 13577.) Verordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 16. März 1931 (Gesetzsamml. S. 16). Vom 16. März 1931.

Auf Grund des § 8 des Ausführungsgesetzes zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 16. März 1931 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Verfahren zur Löschung gegenstandsloser Eintragungen soll grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn besondere äußere Umstände (z. B. Umschreibung des Grundbuchblatts wegen Unübersichtlichkeit, Teilveräußerung oder Neubelastung des Grundstücks, Anregung seitens eines Beteiligten) hinreichenden Anlaß dazu geben und Grund zu der Annahme besteht, daß die Eintragung gegenstandslos ist.

§ 2.

Hat ein Beteiligter die Einleitung des Löschungsverfahrens angeregt, so soll die Entscheidung des Grundbuchamts, durch welche die Einleitung des Verfahrens abgelehnt oder das eingeleitete Verfahren eingestellt wird, mit Gründen versehen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 2. April 1931.)

§ 3.

Das Grundbuchamt soll von der Befugnis, einem Beteiligten die Gebühr für die Löschung aufzuerlegen (§ 7 Abs. 1 Satz 2), nur Gebrauch machen, wenn die Abweichung von dem Grundsatze der Gebührenfreiheit (§ 7 Abs. 1 Satz 1) im Einzelfall billig erscheint.

§ 4.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetze zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 16. März 1931 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1931.

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

(Nr. 13578.) Verordnung über das Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse im Grundbuch. Vom 16. März 1931.

Auf Grund des § 24 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bei der Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher können Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beseitigt werden.

§ 2.

Soll ein unübersichtliches Grundbuch umgeschrieben werden, so hat das Grundbuchamt zu prüfen, ob eine Unklarheit oder Unübersichtlichkeit in den Rangverhältnissen vorliegt und ob ihre Beseitigung nach den Umständen angezeigt erscheint. Das Grundbuchamt entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 3.

(1) Wird das Verfahren eingeleitet, so ist der Beschluß allen Beteiligten zuzustellen. Die Einleitung des Verfahrens ist ferner in der zweiten Abteilung des Grundbuchs zu vermerken.

(2) Wird der Antrag auf Einleitung des Verfahrens abgelehnt, so ist der Beschluß nur dem Antragsteller bekanntzumachen.

§ 4.

(1) In dem Verfahren gelten als Beteiligte:

1. der zur Zeit der Eintragung des Vermerks (§ 3 Abs. 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer und, wenn das Grundstück mit einer Gesamthypothek (-grundschuld, -rentenschuld) belastet ist, die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der anderen mit diesem Rechte belasteten Grundstücke;
2. diejenigen, für die in dem in Nr. 1 bestimmten Zeitpunkt ein Recht am Grundstück oder ein Recht an einem das Grundstück belastenden Rechte im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist;
3. diejenigen, die ein Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte im Verfahren anmelden und auf Verlangen des Grundbuchamts oder eines Beteiligten glaubhaft machen.

(2) Beteiligter ist nicht, wessen Recht von der Rangbereinigung nicht berührt wird.

§ 5.

Ist der im Grundbuch als Eigentümer oder Berechtigter Eingetragene nicht der Berechtigte, so hat er dies unverzüglich nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses dem Grundbuchamt an-

zuzeigen und anzugeben, was ihm über die Person des Berechtigten bekannt ist. Ein schriftlicher Hinweis auf diese Pflicht ist ihm zugleich mit dem Einleitungsbeschlusse zuzustellen.

§ 6.

(1) Das Grundbuchamt kann von Amts wegen Ermittlungen darüber anstellen, ob das Eigentum oder ein eingetragenes Recht dem als Berechtigten Eingetragenen oder einem anderen zusteht, und die hierzu geeigneten Beweise erheben. Ob die im § 36 der Grundbuchordnung vorgesehenen Nachweise durch die dort bezeichneten Urkunden zu erfolgen haben, entscheidet das Grundbuchamt nach freiem Ermessen.

(2) Der ermittelte Berechtigte gilt vom Zeitpunkt seiner Feststellung an auch als Beteiligter.

(3) Bestehen Zweifel darüber, wer von mehreren Personen der Berechtigte ist, so gelten sämtliche Personen als Berechtigte.

§ 7.

(1) Tritt im Laufe des Verfahrens ein Wechsel in der Person eines Berechtigten ein, so gilt der neue Berechtigte von dem Zeitpunkt ab als Beteiligter, zu dem die Person des neuen Berechtigten dem Grundbuchamte bekannt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn im Laufe des Verfahrens ein neues Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte begründet wird, das von dem Verfahren berührt wird.

§ 8.

Ist die Person oder der Aufenthalt eines Beteiligten oder seines Vertreters unbekannt, so kann das Grundbuchamt dem Beteiligten für das Rangbereinigungsverfahren einen Pfleger bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Grundbuchamt.

§ 9.

(1) Wohnt ein Beteiligter nicht im Deutschen Reiche und hat er einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten nicht bestellt, so kann das Grundbuchamt anordnen, daß er einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten zum Empfang der für ihn bestimmten Sendungen oder für das Verfahren bestelle.

(2) Hat das Grundbuchamt eine solche Anordnung getroffen, so können, solange der Beteiligte den Bevollmächtigten nicht bestellt hat, nach der Ladung zum ersten Verhandlungstermin alle weiteren Zustellungen in der Art bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück unter der Anschrift des Beteiligten nach seinem Wohnorte zur Post gegeben wird; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 10.

Die öffentliche Zustellung ist unzulässig.

§ 11.

Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in §§ 1154, 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

§ 12.

Das Grundbuchamt hat die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin über die Klarstellung der Rangverhältnisse zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Klarstellung der Rangverhältnisse verhandelt werden würde.

§ 13.

(1) Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine soll mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Diese Vorschrift findet auf eine Vertagung sowie auf einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung keine Anwendung. In diesen Fällen kann die Ladung der zu dem früheren Termine Geladenen durch die Verkündung des neuen Termins ersetzt werden.

§ 14.

(1) In dem Termine hat das Grundbuchamt zu versuchen, eine Einigung der Beteiligten auf eine klare Rangordnung herbeizuführen. Einigen sich die erschienenen Beteiligten auf eine solche Rangordnung, so hat das Grundbuchamt die Vereinbarung zu beurkunden. Ein nichterschienener Beteiligter kann seine Zustimmung zu der Vereinbarung in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten zustande, so ist das Grundbuch der Vereinbarung gemäß umzuschreiben.

§ 15.

Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so macht das Grundbuchamt ihnen einen Vorschlag für eine neue Rangordnung. Es kann hierbei eine Änderung der bestehenden Rangverhältnisse insoweit vorschlagen, als es zur Herbeiführung einer klaren Rangordnung erforderlich ist.

§ 16.

(1) Der Vorschlag ist den Beteiligten mit dem Hinweise zuzustellen, daß gegen ihn binnen einer Frist von einem Monate von der Zustellung ab bei dem Grundbuchamte Widerspruch erhoben werden kann. In besonderen Fällen kann eine längere Frist bestimmt werden.

(2) Die Erhebung des Widerspruchs erfolgt schriftlich oder durch Erklärung zum Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts; in letzterem Falle genügt zur Wahrung der Widerspruchsfrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

§ 17.

(1) War ein Beteiligter ohne sein Verschulden verhindert, die Frist (§ 16) einzuhalten, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Grundbuchamte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch einlegt und die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

(2) Gegen die Entscheidung, durch die die Wiedereinsetzung erteilt wird, findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Entscheidung, durch die der Antrag auf Wiedereinsetzung als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt.

(3) Nach der Eintragung der neuen Rangordnung kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn seit dem Ende der versäumten Frist ein Jahr verstrichen ist.

§ 18.

(1) Ist bei Einleitung des Verfahrens oder wird im Laufe des Verfahrens ein Rechtsstreit anhängig, der die Rangverhältnisse des Grundstücks zum Gegenstand hat, so ist das Verfahren auf Antrag eines Beteiligten bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen.

(2) Das Grundbuchamt kann auch von Amts wegen das Verfahren aussetzen und den Beteiligten oder einzelnen von ihnen unter Bestimmung einer Frist aufgeben, die Entscheidung des Prozeßgerichts herbeizuführen, wenn die Aufstellung einer neuen klaren Rangordnung von der Entscheidung eines Streites über die bestehenden Rangverhältnisse abhängt.

§ 19.

Nach der Erledigung des Rechtsstreits wird das Verfahren insoweit fortgesetzt, als es zur Herbeiführung einer klaren Rangordnung noch erforderlich ist.

§ 20.

(1) Nach dem Ablaufe der Widerspruchsfrist stellt das Grundbuchamt durch Beschluß die neue Rangordnung fest, sofern nicht Anlaß besteht, einen neuen Vorschlag zu machen. Es entscheidet hierbei zugleich über die nicht erledigten Widersprüche; insoweit ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

(2) Ist über einen Widerspruch entschieden, so ist der Beschluß allen Beteiligten zuzustellen.

§ 21.

Das Grundbuchamt kann jederzeit das Verfahren einstellen, wenn es sich von seiner Fortsetzung keinen Erfolg verspricht. Der Einstellungsbeschluß ist unanfechtbar.

§ 22.

(1) Ist in dem Beschlusse des Grundbuchamts, durch den die neue Rangordnung festgestellt wird, über einen Widerspruch entschieden worden, so findet gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 23.

Ist die neue Rangordnung rechtskräftig festgestellt, so hat das Grundbuchamt das Grundbuch nach Maßgabe dieser Rangordnung umzuschreiben.

§ 24.

Mit der Eintragung der neuen Rangordnung (§ 14 Abs. 2, § 23) tritt diese an die Stelle der bisherigen Rangordnung.

§ 25.

Wird die neue Rangordnung eingetragen (§ 14 Abs. 2, § 23) oder wird das Verfahren eingestellt (§ 21), so ist der Einleitungsvermerk zu löschen.

§ 26.

(1) Das Verfahren erster Instanz und die auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Eintragungen und Löschungen sind gebührenfrei. Die Auslagen verteilt das Grundbuchamt auf die Beteiligten nach billigem Ermessen.

(2) In der Beschwerdeinstanz findet § 105 Abs. 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) das Gericht bestimmt den Wert des Beschwerdegegenstandes nach freiem Ermessen;

b) die Beschwerdegebühr wird auch erhoben, wenn der Beschwerde stattgegeben wird. In diesem Falle verteilt das Beschwerdegericht die Kosten auf die Beteiligten nach billigem Ermessen; das Beschwerdegericht kann von der Erhebung dieser Gebühr absehen.

(3) Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verurteilung zur Tragung der Kosten den im Artikel 9 vorgesehenen Antrag nicht voraussetzt.

§ 27.

Findet durch das Verfahren ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

§ 28.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 16. März 1931.

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Januar 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Hannover für die Verlegung der Provinzialchaussee Lehe-Bremen innerhalb der Gemarkungen Nesse und Stotel

   durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 8 S. 24, ausgegeben am 21. Februar 1931;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln für die Wasserzubringerleitung vom Wasserwerk Fühlingen nach Köln

   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 9 S. 49, ausgegeben am 28. Februar 1931;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Februar 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Schleswig für den Bau einer Nebenlandstraße Satrup-Süderbrarup

   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 10 S. 67, ausgegeben am 7. März 1931;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Februar 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. für den Bau und Betrieb einer Privatanschlußbahn (Hafenbahn)

   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 11 S. 75, ausgegeben am 14. März 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.